

17-364
Die am 26. November 1873

VOM HERRN MINISTER DES INNEREN

bestätigten

S T A T U T E N

des

REVALER CLUB'S.

Moskau.

Buchdruckerei von E. Wilde, на Тверскомъ бульварѣ, д. Полякова.

1874.

Enk. A-18013

Die am 26. November 1873

VOM HERRN MINISTER DES INNERN

bestätigten

S T A T U T E N

des

REVALER CLUB'S.



Moskau.

Buchdruckerei von E. Wilde, на Тверскомъ бульварѣ, д. Полянова.

1874.

Дозволено Цензурою Москва 26 Мая 1874 года.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 215 0685 31

„Утверждаю“

За Министра Внутренних Дѣлъ

Товарищъ Министра

Генераль-Лейтенантъ Шидловскій

26 Ноября 1873 г.

I. Zweck des Clubs und Aufnahme in denselben.

§ 1.

Die unter dem Namen „**Revaler Club**“ zusammengetretene Gesellschaft verfolgt ausschliesslich gesellige Zwecke.

§ 2.

Mitgliedsfähig im Revaler Club ist jeder unbescholtene Mann ohne Rücksicht auf den Stand.

§ 3.

Wer in den Club zu treten wünscht, hat sich durch ein Mitglied beim Vorstande zu melden, welcher durch einen Anschlag im Clublocal den Namen des Aspiranten bekannt macht und die Gesellschaft zur Abstimmung über die Aufnahme zusammenberuft.

§ 4.

Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt durch ein von dem Vorstande zu leitendes Ballotement.

§ 5.

Zur Aufnahme ist eine Stimmenmajorität von wenigstens zwei Drittel der am Ballotement sich betheiligenden Mitglieder erforderlich.

§ 6.

Wer diese Stimmenmajorität nicht für sich erlangt, darf sich erst nach Jahresfrist wieder zur Mitgliedschaft proponiren lassen.

§ 7.

Die vorerwähnten Bedingungen gelten auch für die Wiederaufnahme früherer Mitglieder, welche freiwillig aus dem Club ausgetreten sind.

§ 8.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt der Gesellschaft unbenommen.

II. Zulassung von Gästen.

§ 9.

Anderen Personen, als den Jahresmitgliedern des Clubs, ist der Zutritt zu demselben als Gästen nur ausnahmsweise nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§ 10.

Jedermann, ohne Rücksicht darauf, ob er in Reval oder anderswo ansässig ist, kann drei Mal, d. i. an dreien Tagen den Club besuchen, muss sich aber zu solchem Zweck jedes Mal von einem Mitgliede einführen lassen, welches den Namen des Gastes, sowie seinen eigenen in das Fremdenbuch einträgt. Personen jedoch, welche zur Aufnahme proponirt sind, steht das Recht zu, den Club ohne weitere Einführung bis zum nächsten Ballotement-Tage zu besuchen.

§ 11.

Personen, welche in Reval nur einen zeitweiligen Aufenthalt nehmen, können nach Ermessen des Vorstan-

des monatlich Eintrittsbillete gegen Entrichtung von drei Rbl. S. für jeden Monat zum Besuche des Clubs erhalten.

§ 12.

Abgesehen von den obenbezeichneten Fällen, können Gäste noch zu Bällen, Maskeraden, Soiréen und dergl. durch Mitglieder eingeführt werden. Die hieran theilnehmenden Damen sind gleichfalls von Mitgliedern einzuführen. Uebrigens bleibt bei diesen Gelegenheiten die Entscheidung über die Zulassung jedes einzelnen Gastes dem Vorstande überlassen.

§ 13.

Jeder, der als Gast den Club besucht, unterwirft sich den für den geselligen Verkehr in demselben geltenden Bestimmungen.

III. Beitrag der Mitglieder, Casse und Cassen-Verwaltung.

§ 14.

Der Beitrag jedes Mitgliedes für's Jahr, welches als Clubjahr mit dem 1. September seinen Anfang nimmt, ist zur Zeit auf zwanzig Rbl. Slb. festgesetzt.

§ 15.

Ausser den jährlichen Mitgliedsbeiträgen fliessen in die Casse des Clubs noch der Erlös der in § 11 bezeichneten Monatsbillete, die Pachtsumme für die Oeconomie und das Billard, der aus dem Kartenspiel sowie aus der Veranstaltung von Bällen, Maskeraden und Soiréen zu erzielende Gewinn u. s. w.

§ 16.

Die Verwaltung der Casse, Erhebung aller Einnahmen und Bestreitung aller Ausgaben liegt dem Vorstande ob, welcher aus seiner Mitte einen Cassaführer mit der speciellen Leitung dieser Angelegenheit betraut.

§ 17.

Im Laufe des September-Monats jedes Jahres hat der Vorstand der General-Versammlung der Gesellschaft einen ausführlichen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben im letztverflossenen Clubjahre zu erstatten und derselben das Budget für das begonnene Clubjahr zur Bestätigung vorzulegen. Zur eingehenden Durchsicht und Prüfung des Rechenschaftsberichts und des Budgets wählt die Gesellschaft zwei Revidenten, welche ihr Gutachten gleichfalls der Gesellschaft vorzustellen haben.

IV. Anstalten und Einrichtungen des Clubs.

§ 18.

In der Zeit vom 1. September bis zum 1. April findet, wenigstens ein Mal in je 2 Wochen, Musik im Clublocale statt.

§ 19.

In einem Nebenzimmer des Clublocals sind Zeitschriften politischen und literarischen Inhalts aufgelegt, welche aus diesem Zimmer nicht entfernt werden dürfen.

§ 20.

Alle gesetzlich statthaften Spiele sind auch im Clublocal erlaubt.

§ 21.

Für die Benutzung des Billards gilt die im Billardzimmer angeschlagene Billardordnung.

§ 22.

Der Oeconom hat Speisen und Getränke nach den vom Vorstande festgesetzten Preisen zu verabfolgen. Nach freiwilliger Uebereinkunft mit dem Oeconomen können Mitglieder auch im Club zu Mittag speisen.

Anmerkung: Das im Clublocale unterhaltene Buffet unterliegt den Regeln über Zahlung der Accise und der übrigen Abgaben.

§ 23.

Soiréen, Bälle, Maskeraden und sonstige Abendunterhaltungen werden vom Vorstande angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zum Besuche derselben haben die Mitglieder des Clubs in gleicher Weise wie die einzuführenden Gäste besondere Eintrittsbillete zu lösen, mit dem Unterschiede jedoch, dass der Preis der Billete für Mitglieder um die Hälfte geringer ist als der für Gäste.

Anmerkung: Maskeraden werden nicht anders veranstaltet, als mit jedesmaliger Genehmigung der örtlichen Polizei-Obrigkeit.

V. Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der einzelnen Clubmitglieder.

§ 24.

Jedes Mitglied ist verbunden, seinen Beitrag für das begonnene Clubjahr im Voraus, spätestens bis zum 1. November gegen Empfang der Eintrittskarte zu entrichten. Wer bis zum 1. November dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, erhält eine schriftliche Mahnung;

bleibt diese Massregel bis zum 1. December wirkungslos, so wird der Säumige als aus dem Club ausgeschieden angesehen und kann, wenn er sich wieder meldet, den Eintritt in den Club nur durch ein abermaliges Ballotement und durch Nachzahlung des schuldig verbliebenen Jahresbeitrages erlangen. Das im laufenden Clubjahr aufgenommene Mitglied hat den Jahresbeitrag innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufnahme zu entrichten, widrigenfalls ihm der Eintritt in den Club versagt wird.

§ 25.

Das Mitglied, welches einen Gast einführt, steht für die Bezahlung dessen, was der Gast verzehrt hat, und haftet für die etwaige Spielschuld des Gastes bis zum Betrage von 15 Rbl. Slb.

§ 26.

Jedes Mitglied hat die Statuten des Clubs genau zu beobachten und darf sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unkenntniss derselben entschuldigen.

§ 27.

Ein Mitglied, welches die Formen des Anstandes in der Gesellschaft verletzt oder sich der Uebertretung der statutenmässigen Vorschriften schuldig macht, wird hierfür, sei es auf Antrag eines anderen Mitgliedes, sei es aus eigener Initiative des Vorstandes, von letzterem zur Verantwortung gezogen, und hat der Vorstand nach stattgehabter Untersuchung die geeignete Entscheidung zu fällen. Fühlt sich das Mitglied durch diese Entscheidung in seinen Rechten gekränkt, so steht ihm die Berufung an die General-Versammlung der Gesellschaft frei, welche allendlich entscheidet. Die Berufung muss bei Androhung

des Verlustes derselben binnen acht Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung des Vorstandes ab gerechnet, dem Vorstande angezeigt werden, welcher alsdann die General-Versammlung baldmöglichst zusammenberuft.

§ 28.

Lässt sich ein Mitglied ein Vergehen zu Schulden kommen, welches nach Ansicht des Vorstandes den Ausschluss aus dem Club erforderlich macht, so ist der Vorstand verpflichtet, die Angelegenheit vor die General-Versammlung zu bringen.

§ 29.

Wer aus der Mitgliedschaft des Clubs ausgeschlossen worden, darf nie wieder den Club besuchen.

§ 30.

In allen den Fällen, welche der Entscheidung der Gesellschaft unterliegen, wird dieselbe vom Vorstande durch einen Anschlag im Clublocale zur General-Versammlung zusammenberufen. Dieser Anschlag muss wenigstens eine Woche lang aushängen und Tag und Stunde, sowie die einzelnen zur Verhandlung gelangenden Gegenstände genau bezeichnen.

§ 31.

In der General-Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmajorität der anwesenden Mitglieder, mit alleiniger Ausnahme bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern, für welche zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind. Wer zu der General-Versammlung nicht erscheint, geht seines Stimmrechts in derselben verlustig.

§ 32.

Handelt es sich um die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes, so hat die Abstimmung in der General-

Versammlung jedenfalls geheim, d. h. durch ein Ballotement zu erfolgen. In anderen Fällen ist, wenn sämtliche anwesende Mitglieder einverstanden, offene Abstimmung zulässig. Für die Bewerbstellung der Vorsteherwahl gelten besondere Bestimmungen.

§ 33.

Der Entscheidung durch die General-Versammlung unterliegen alle den Club betreffenden Angelegenheiten, welche statutenmässig nicht schon vom Vorstande allein erledigt werden können; im Besonderen gehören hiezu:

- 1] die Wahl der Vorsteher;
- 2] die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 3] die Prüfung des Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und Ausgaben, die Bestätigung des Budgets und die Wahl der Revidenten;
- 4] die Dispositionen über das Vermögen der Gesellschaft, über die Beschaffung des Gesellschaftslocals, sowie überhaupt die Beschlussfassung über alle diejenigen Massnahmen, welche den angestrebten gesellschaftlichen Zwecken förderlich sein könnten;
- 5] die Entscheidung bei der Berufung von dem Erkenntnisse des Vorstandes in den § 27 bezeichneten Fällen.

Uebrigens bleibt es dem Vorstande anheimgestellt auch in den seiner alleinigen Competenz unterliegenden Fragen, sofern er es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, die Entscheidung der General-Versammlung einzuholen.

VI. V o r s t a n d.

§ 34.

Die Gesellschaft wählt sich nach je zwei Jahren im September-Monat aus der Zahl ihrer Mitglieder einen aus sechs Personen bestehenden Vorstand.

§ 35.

Bei der Neuwahl der Vorsteher werden von dem bisherigen Vorstande zwölf Personen der General-Versammlung vorgeschlagen, wobei es derselben jedoch freisteht, auch andere Personen zu wählen. Die Wahl wird dergestalt bewerkstelligt, dass jedes wählende Mitglied die Namen derjenigen, für welche er stimmt, auf einen Zettel schreibt, denselben mit seiner Unterschrift versieht und ihn in die Wahlbüchse steckt; Stimmzettel ohne Unterschrift bleiben unberücksichtigt; diejenigen sechs Personen, welche die meisten Stimmen für sich erlangen, gelten als gewählt

§ 36.

Wer zum Vorsteher gewählt worden, darf nur aus besonders zu berücksichtigenden Gründen das Amt ausschlagen oder vor Ablauf von zwei Jahren niederlegen. Die Stelle eines vor Ablauf von zwei Jahren abtretenden Vorstehers wird bis zur Neuwahl des Vorstandes von demjenigen ersetzt, welcher bei der letzten Wahl nächst den sechs gewählten Vorstehern die meisten Stimmen für sich hatte. Die Wiederwahl eines bisherigen oder früheren Vorstehers ist zwar gestattet, verpflichtet denselben aber nicht zur Uebernahme des Amtes.

§ 37.

Dem Vorstande ist die Leitung sämtlicher Clubangelegenheiten, die Aufsicht über die gewissenhafte Er-

füllung der Statuten und die Vertretung der Gesellschaft übertragen; im Besonderen gehören zu seinen Funktionen:

- 1] die Verwaltung der Casse, Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Budgets;
- 2] Die Berufung und Leitung der General-Versammlungen, die Stellung geeigneter Anträge an dieselbe und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 3] die Aufsicht über das Clublocal und alle dem Club gehörigen Effecten;
- 4] Die Auswahl und der Ankauf der Möbel und sonstigen zum Club erforderlichen Gegenstände;
- 5] die Auswahl und Anschaffung der Zeitungen und Journäle;
- 6] die Beaufsichtigung der Spiele;
- 7] die Annahme, Beaufsichtigung und Entlassung des Oeconomen und der gesammten Dienerschaft;
- 8] die Anordnung der Soiréen, Bälle, Maskeraden und sonstigen Abendunterhaltungen;
- 9] die Führung der erforderlichen Bücher;
- 10] die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes in der Gesellschaft und die Ergreifung entsprechender Massregeln zur Beseitigung von Misshelligkeiten.

§ 38.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher, welchem die Berufung des Vorstandes und der Vorsitz in demselben, die Führung sämtlicher Protocolle, die Anfertigung der Anschläge und die Correspondenz ob-

liegt. Ein anderer Vorsteher wird vom Vorstande speciell mit der Cassaführung betraut. Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, die specielle Leitung gewisser Angelegenheiten unter die einzelnen Vorsteher zu vertheilen.

§ 39.

Jeder Vorsteher kann die Zusammenberufung des Vorstandes verlangen.

§ 40.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 41.

Wer zur Sitzung des Vorstandes nicht erscheint, geht seines Stimmrechts in den während seiner Abwesenheit verhandelten Angelegenheiten verlustig.

§ 42.

Ueber jeden Antrag, welcher der General-Versammlung vorgelegt werden soll, muss zuvor im Vorstande verhandelt werden; der Vorstand hat den Antrag zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob er an die General-Versammlung zu bringen sei oder nicht. Einen von wenigstens 25 Clubmitgliedern unterzeichneten Antrag jedoch ist der Vorstand jedenfalls an die General-Versammlung gelangen zu lassen verpflichtet.

§ 43.

Von allen wichtigen Beschlüssen des Vorstandes ist die Gesellschaft durch einen Anschlag im Clublocale in Kenntniss zu setzen.

§ 44.

Für jede Abänderung oder Ergänzung dieser Statuten muss die vorgängige Genehmigung der Regierung in vorschriftmässiger Ordnung nachgesucht werden.

